

Wie bereits in dem o. a. Bescheid festgesetzt, handelt es sich bei der Ansetzung des Unternehmens im Jahre 1956, durch den von der Abgabe der Antragsunterlagen seinen Geschäftszweck ein-  
 lüßte, um eine Eintragung letzterlicher Vermögensgegenstände.  
 Der Anspruch auf Wiederherstellung dieses Schadens kann gem. § 5  
 Abs. 1 dieses Verfahrens keine Berücksichtigung finden, da es sich  
 bei diesem Vorgang um einen Tatbestand handelt, der seiner Rechts-

Rechtsmittelbelehrung

Soweit durch diesen Bescheid der geltend gemachte An-  
 spruch abgelehnt worden ist, kann der Antragsteller  
 innerhalb einer mit der Zustellung des Bescheides be-  
 ginnenden Notfrist von 3 Monaten Klage vor dem Land-  
 gericht - Entschädigungskammer - in Arnberg gegen  
 das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Re-  
 gierungspräsidenten in Arnberg, erheben.  
 Wohnt der Antragsteller im außereuropäischen Ausland,  
 tritt an die Stelle der Notfrist von 3 Monaten eine  
 solche von 6 Monaten.

Die Klage ist durch Einreichung einer Klageschrift  
 bei der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Die Klageschrift muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Parteien und des Gerichts,
2. die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des  
 Grundes des erhobenen Anspruchs sowie einen be-  
 stimmten Antrag.

Der Klageschrift sollen nach Möglichkeit 2 Abschriften  
 beigelegt werden.

Im Auftrage:  
 gez. Unverzagt  
 Reg.-Assessorin



Beglaubigt:  
*Sik*  
 Reg. Angest.